



Satzung der ‚Deutschen Gesellschaft für Fremdsprachenforschung (DGFF)‘

§ 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft trägt den Namen ‚Deutsche Gesellschaft für Fremdsprachenforschung (DGFF)‘. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf. Sie ist unter der Nummer **7139/1992** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen und verwendet den Namenszusatz ‚e.V.‘. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben

1. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, Forschungen zum Lehren und Lernen fremder Sprachen, zum Erwerb und Gebrauch von Zweitsprachen (einschl. des Deutschen als Zweitsprache) sowie zum Verstehen von fremden Kulturen zu fördern
 - a. Sie unterstützt Forschungsaktivitäten in diesen Bereichen und setzt sich dabei für interdisziplinäre Zusammenarbeit, auch auf internationaler Ebene, ein.
 - b. Sie bemüht sich um die wissenschaftliche Fortentwicklung des Lehrens und Lernens fremder Sprachen sowie von Zweitsprachen in Hochschulen, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen.
 - c. Sie setzt sich für die wissenschaftliche Ausbildung von Fremdsprachenlehrern/ Fremdsprachenlehrerinnen sowie für deren wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung ein.
 - d. Sie bemüht sich um die wissenschaftliche Grundlegung der Tätigkeit in allen Berufsfeldern, die mit Fremdsprachen und Zweitsprachen befasst sind.
 - e. Sie tritt für die Förderung und Sicherung des wissenschaftlichen Nachwuchses ein.
 - f. Sie verwendet sich für die Sicherung der institutionellen Bedingungen, die zur Erreichung der obengenannten Aufgaben notwendig erscheinen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, durch die ideelle und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten auch materielle Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie durch die Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Fachverbänden und politischen Organen im Bildungs- und Sprachenbereich.



- a. In Wahrnehmung ihrer Aufgaben führt die Gesellschaft im Abstand von in der Regel zwei Jahren einen wissenschaftlichen Kongress durch. Der Vorstand arbeitet dabei mit einem vorbereitenden örtlichen Ausschuss zusammen. Dieser entsendet einen Vertreter in den Vorstand, der in Angelegenheiten der Organisation des Kongresses Stimmrecht hat.
- b. Außerdem wirkt die Gesellschaft durch Veröffentlichungen (wie z.B. Kongress-/Tagungsbände und die *Zeitschrift für Fremdsprachenforschung*) für ihre Ziele. Sie bemüht sich dabei um Mehrung wissenschaftlicher Erkenntnisse über das Lehren und Lernen von Fremdsprachen und um die Vermittlung dieses Wissens an eine weitere Öffentlichkeit.
- c. Die Gesellschaft bietet der interessierten Fachöffentlichkeit mit ihrer Internet-Homepage ein Forum zur Information über anstehende Tagungen, Förderpreise, Stellenausschreibungen etc.
- d. Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bietet sie eigene Schulungsveranstaltungen (wie z.B. Sommerschulen, Nachwuchstagungen) an, die via Internet der allgemeinen Öffentlichkeit bekannt gegeben werden und auch Nicht-Mitgliedern offen stehen.
- e. Nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten vergibt die Gesellschaft Zuschussstipendien zur Förderung von Promovenden, die ebenfalls der allgemeinen Öffentlichkeit bekannt gegeben werden und auch Nicht-Mitgliedern offen stehen.
- f. In Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Interessen sucht die Gesellschaft Kontakt und Zusammenarbeit mit den Institutionen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, mit den Wissenschafts- und Schulverwaltungen und mit ihr ähnlichen wissenschaftlichen Gesellschaften im In- und Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, welche ihre eigenen Auslagen übersteigen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich in ihrer Tätigkeit dem Lehren und Lernen fremder Sprachen widmen oder durch andere Aktivitäten den Aufgaben der Gesellschaft verbunden sind.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen sowie Firmen, Verbände und andere juristische Personen werden, welche die Gesellschaft unterstützen.
3. Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Vorstand und Beirat mit Zweidrittelmehrheit.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft wird begründet, indem der Vorstand eine Eintrittserklärung annimmt. Weist der Vorstand eine solche Erklärung zurück, so kann der Bewerber/die Bewerberin um die ordentliche Mitgliedschaft Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Aktivitäten der Gesellschaft. Sie verpflichtet zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder haben eine beratende Stimme.
6. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss. Dieser kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nach § 4 Abs. 5 nicht nachkommt oder den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandelt. Widerspricht ein Mitglied seinem Ausschluss, so wird seitens des Vorstands ein begründeter Ausschlussantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft für Fremdsprachenforschung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre, möglichst im Zusammenhang mit dem Kongress nach § 2 Abs. 2, zusammen. Hierzu lädt der Vorstand unter Mitteilung der Tages-



ordnung mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft dies verlangen. Die Tagesordnung von ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand vorbereitet.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. In der Mitgliederversammlung soll regelmäßig nach Tätigkeitsbericht des Vorstandes eine allgemeine Debatte über die Aktivitäten der Gesellschaft geführt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist weiterhin zuständig für
 - (1) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - (2) die Wahl der Mitglieder des Beirates
 - (3) die Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
 - (4) die Entlastung des Vorstandes nach dessen Tätigkeitsberichts und nach dem Bericht der der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
 - (5) die Entscheidung in Fällen nach § 4 Abs. 3, 4 und 6
 - (6) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages für ordentliche und fördernde Mitglieder.
5. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.
6. Auch die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Punkt der Tagesordnung anzuführen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich gemacht wird. Das Protokoll ist vom Schriftführer/Schriftführerin und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.



§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens aus 5 ordentlichen Mitgliedern. Regelmäßige Ämter sind die des/der 1. Vorsitzenden, des/der 2. Vorsitzenden (zugleich Schriftführer/ Schriftführerin) und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin. Bei entsprechendem Arbeitsanfall können Beauftragte für besondere Aktivitäten der Gesellschaft hinzutreten.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus seinem/ihrem Amt ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, und zwar grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende und den Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Ist eine dieser Personen verhindert, tritt der/die 2. Vorsitzende an ihre Stelle. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Für die Aufgaben der laufenden Verwaltung kann sich der Vorstand eines Bevollmächtigten bedienen.
6. In grundsätzlichen Fragen der Gesellschaft und bei den Vorbereitungen wichtiger Aktivitäten berät sich der Vorstand mit dem Beirat. Er unterrichtet den Beirat über seine Tätigkeiten.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Der Vorstand kann zur Vorbereitung der Wahlen in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung einen Nominierungsausschuss einsetzen.
9. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, doch sind die Unkosten der Vorstandsmitglieder, die ihnen durch die Tätigkeit erwachsen, von der Gesellschaft zu ersetzen.



§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 6, höchstens 10 ordentlichen Mitgliedern. In ihm soll das Spektrum der Mitglieder der Gesellschaft möglichst angemessen berücksichtigt sein.
2. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Kumulation von Stimmen ist unzulässig. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
3. Der Beirat berät den Vorstand in grundsätzlichen Fragen der Gesellschaft. Er tritt mindestens einmal im Jahr, in der Regel gemeinsam mit dem Vorstand, zusammen.
4. Die Einladung zur Sitzung des Beirates wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich ausgesprochen. Unabhängig davon kann die Hälfte der Beiratsmitglieder in einem gemeinsamen Votum gegenüber dem Vorstand die Einberufung einer Beiratssitzung verlangen.
5. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich, doch sind die Unkosten der Beiratsmitglieder, die ihnen durch ihre Tätigkeit erwachsen, von der Gesellschaft zu ersetzen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Zur Rechnungsprüfung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen, die der nächsten Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 10 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2, Abs.1 dieser Satzung zu verwenden hat.